

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

9 Ungerechte Steuerbegünstigung beenden: Guthaben auf Prepaid-Kreditkarten für Arbeitnehmer wie Bargeld besteuern

(Kapitel 6001 Titel 011 01)

Zusammenfassung

Die Finanzämter stellen Arbeitslohn in Form von Prepaid-Kreditkarten ohne sachlichen Grund steuerlich besser als Barlohn. Der Arbeitnehmer muss den Arbeitslohn grundsätzlich mit seinem persönlichen Steuersatz (bis zu 45 %) versteuern. Für Sachbezüge kann der Arbeitgeber die Einkommensteuer übernehmen und pauschal mit 30 % an das Finanzamt abführen. Der Arbeitnehmer trägt dann keine Steuern. Diese pauschale Besteuerung lassen die Finanzämter auch zu, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Prepaid-Kreditkarte überlässt, damit er sich mit dem Guthaben nach seinem Belieben Waren oder Dienstleistungen kaufen kann. Bei dem Guthaben handelt es sich jedoch nicht um einen Sachbezug. Rechtlich ist es vielmehr elektronisches Geld, welches der Gesetzgeber als Bargeldersatz betrachtet. Der Bundesrechnungshof hat die pauschale Besteuerung von Prepaid-Kreditkarten beanstandet. Sie führt bei den Arbeitnehmern zu unterschiedlichen steuerlichen Belastungen von Barlohn und elektronischem Geld. Dies verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Außerdem entgehen dem Fiskus Steuereinnahmen, wenn der persönliche Steuersatz über dem pauschalen Steuersatz für Sachbezüge liegt. Der Bundesrechnungshof fordert, elektronisches Geld wie Bargeld zu besteuern. Das Bundesministerium der Finanzen sollte auf eine gesetzliche Regelung hinwirken, die dies gewährleistet.

9.1 Prüfungsfeststellungen

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Der Arbeitslohn unterliegt grundsätzlich dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers. Dabei kann es sich um Geld- oder Sachbezüge handeln. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist eine Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ein Sachbezug, wenn sie mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden. Der Arbeitgeber kann die Einkommensteuer auf Sachbezüge bis zur Höhe von 10 000 Euro jährlich mit einem Steuersatz von 30 % pauschalieren (§ 37b Einkommensteuergesetz). Er trägt dann die Einkommensteuer, die der Arbeitnehmer an sich darauf zu entrichten hätte.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass immer mehr Arbeitgeber ihren leitenden Arbeitnehmern anstelle von Sonderzahlungen (Tantiemen, Gratifikationen) Prepaid-Kreditkarten überlassen und mit Beträgen von bis zu 10 000 Euro jährlich aufladen. Die Einkommen solcher Arbeitnehmer unterliegen regelmäßig dem Spitzensteuersatz. Mit dieser Kreditkarte kann der Arbeitnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt beliebige Waren oder Dienstleistungen (z. B. eine Reise) kaufen. Die Arbeitgeber behandeln die Aufladung der Kreditkarte als Sachzuwendung und übernehmen die Einkommensteuer pauschal mit 30 % des Aufladebetrages. Damit erreichen sie, dass diese Zuwendungen dem Arbeitnehmer brutto für netto zufließen. Die Finanzämter erkennen diese steuerliche Gestaltung an, wenn die Abhebung von Bargeld mit der Kreditkarte ausgeschlossen ist.

9.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat die Pauschalierung der Einkommensteuer für vom Arbeitgeber überlassene Prepaid-Kreditkarten beanstandet. Nach seiner Auffassung sind die Guthaben nicht als Sachbezüge anzusehen. Der Arbeitnehmer ist frei in seiner Entscheidung, wofür er das Guthaben verwendet. Deshalb fehlt es an der für einen Sachbezug notwendigen Verwen-

dungsaufgabe des Arbeitgebers. Bei Prepaid-Kreditkarten handelt es sich um elektronisches Geld (E-Geld) im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes. Der Gesetzgeber betrachtet E-Geld als Bargeldersatz. Es ist deshalb wie Bargeld zu besteuern. Bewertet man E-Geld dagegen als Sachbezug, so führt dies dazu, dass der Arbeitnehmer den zusätzlichen Arbeitslohn steuerfrei erhält. Er spart gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer, der Barlohn in Höhe von zusätzlich 10 000 Euro erhält, bis zu 4 500 Euro Einkommensteuer (Spitzensteuersatz 45 %) zuzüglich Annexsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag). Diese steuerliche Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern verletzt den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Dem Fiskus entgeht zudem die Differenz zwischen der Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber (30 %) und dem individuellen Steuersatz bei der Einkommensteuer (bis zu 45 %).

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, die Ungleichbehandlung von Barlohn einerseits und E-Geld andererseits zu beseitigen. Er hat dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) empfohlen, auf eine eindeutige gesetzliche Regelung hinzuwirken, die gewährleistet, dass beides gleichermaßen als Geldeinnahme besteuert wird.

9.3 Stellungnahme

Das BMF hat mitgeteilt, es werde die Abgrenzung von Barlohn und Sachbezügen aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BFH neu bewerten. In Abstimmung mit den Ländern prüfe es, ob die bisherige Handhabung einzuschränken sei. Die vom Bundesrechnungshof angeregte Gesetzesänderung befürworte es aus fachlicher Sicht.

9.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, dass das BMF zügig gesetzgeberische Maßnahmen einleitet. Er empfiehlt, den Einnahmegriff im Einkommensteuergesetz zu ergänzen. Die Regelung sollte klarstellen, dass jeg-

licher Bargeldersatz (E-Geld, Gutscheine oder Ähnliches, das auf einen Geldbetrag lautet) als Geldeinnahme zu behandeln ist.